

**Verordnung
zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden
vom 4. Januar 1997
(Zusammenarbeitsverordnung - ZAVO -)**

veröffentlicht im KAbI 1997 S. 26

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchengemeinden im Rahmen der Kirchengemeindeordnung (KGO), die zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, können benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder am Rande mehrerer Kirchenkreise einen organisatorischen Zusammenschluss (Kirchengemeindeverband) oder das Zusammenwirken in Einzelfällen vereinbaren.
- (2) Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Das Nähere wird durch Verbandssatzung geregelt.

Zweiter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände

§ 2

Vereinbarungen, Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 setzen einen entsprechenden Beschluss der Kirchengemeinderäte (§ 42 KGO) voraus. Die Kirchengemeinderäte einigen sich gegebenenfalls über die Verbandssatzung und beschließen diese.
- (2) Im Falle der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes soll die Verbandssatzung Vorschriften enthalten über:
 - a) den Sitz des Kirchengemeindeverbandes, gegebenenfalls den Namen,
 - b) die Regelung der Verbandsmitgliedschaft,
 - c) die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
 - d) Regelungen, nach denen die beigetretenen Kirchengemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs des Kirchengemeindeverbandes aus den ihnen ständig zur Verfügung stehenden Mitteln beizutragen haben,
 - e) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes oder des Austrittes eines Mitgliedes.
- (3) Die Verbandssatzung soll der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Mustersatzung entsprechen und bedarf der Einwilligung der beteiligten Landessuperintendenten im Benehmen mit den jeweils zuständigen Präpsten.

§ 3

Ruhen von Zuständigkeiten

Mit der Übertragung von Aufgaben an den Kirchengemeindeverband oder durch die Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (§ 1 Abs. 1) ruhen die entsprechenden Zuständigkeiten der beteiligten Kirchengemeinden, soweit die Verbandssatzung oder eine sonstige Vereinbarung nichts Abweichendes regelt.

§ 4

Beitritt zu einem bestehenden Kirchengemeindeverband

Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einem bestehenden Kirchengemeindeverband bedarf es neben den Beschlüssen des Verbandsrates und des Kirchengemeinderates der beitretenden Kirchengemeinde einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 5

Organ des Kirchgemeindeverbandes

Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der Verbandsrat.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsführung des Verbandsrates

(1) Dem Verbandsrat gehören an:

- a) je zwei Kirchenälteste aus jeder dem Kirchgemeindeverband beigetretenen Kirchgemeinde, die vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählt werden,
- b) je ein Ordiniertes aus jeder dem Kirchgemeindeverband beigetretenen Kirchgemeinde.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe b) kann mit Zustimmung des Landessuperintendenten abgewichen werden. Der Landessuperintendent kann anstelle des Ordinierten ein nicht ordiniertes Kirchenmitglied der dem Kirchgemeindeverband beigetretenen Kirchgemeinde in den Verbandsrat berufen, wenn der Kirchgemeinderat dies beantragt und die dem Kirchgemeindeverband übertragenen Aufgaben dies zulassen.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsrates beträgt 6 Jahre. Für die Wahl, Berufung und Amtsführung der Mitglieder des Verbandsrates gilt die Kirchgemeindeordnung.

(4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Im Rahmen der dem Kirchgemeindeverband übertragenen Aufgaben entscheidet der Verbandsrat entsprechend der Kirchgemeindeordnung.

(2) Ferner entscheidet der Verbandsrat über

- a) Aufnahme weiterer Kirchgemeinden,
- b) Entlassung von Kirchgemeinden (Austritt),
- c) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Kirchgemeindeverbandes.

(3) Durch Verbandssatzung können dem Verbandsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Verbandsrates.

(5) Der Verbandsrat vertritt den Kirchgemeindeverband nach außen im Rechtsverkehr.

§ 8

Gültigkeit kirchlicher Ordnungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Kirchgemeindeverbände die für Kirchgemeinden erlassenen kirchlichen Ordnungen.

§ 9

Befugnisse des Oberkirchenrates

(1) Über die bei entsprechender Anwendung des 10. bis 12. Abschnittes geltenden Genehmigungsvorschriften der Kirchgemeindeordnung hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat

- a) die Bildung und Auflösung von Kirchgemeindeverbänden,
- b) die Aufnahme von Kirchgemeinden in bereits bestehende Kirchgemeindeverbände,
- c) die Verbandssatzungen und deren Änderungen.

(2) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Verbandsrates des Kirchgemeindeverbandes und des Kirchenkreisrates einen Verbandsrat oder den Kirchgemeindeverband aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein gedeihliches Wirken desselben nicht mehr gewährleistet ist oder der Fortbestand des Kirchgemeindeverbandes eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 kann der Oberkirchenrat nach Zustimmung der beteiligten Landessuperintendenten im Benehmen mit den jeweils zuständigen Präpsten die Änderung der Verbandssatzung verlangen.

§ 10

Beschwerderecht

(1) Über die Befugnisse bei entsprechender Anwendung der Kirchgemeindeordnung hinaus steht den Kirchgemeindevänden gegen im Rahmen dieser Verordnung getroffene Entscheidungen des Oberkirchenrates oder sonstiger kirchlicher Aufsichtsorgane die Beschwerde zu.

(2) Verfahren und Rechtsweg sind im Kirchengesetz über den Rechtshof geregelt.

§ 11

Haftungsfragen

Die Kirchgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Kirchgemeindevandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch und im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Ausnahmen, Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen.

(2) Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Anlage:

Mustersatzung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden vom 4. Januar 1997 (Zusammenarbeitsverordnung - ZAVO -)

Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindevandes im Kirchenkreis/ innerhalb der Kirchenkreise..... vom

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindevand im Kirchenkreis / innerhalb der Kirchenkreise hat sich auf der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden vom 4. Januar 1997 - ZAVO - (KABl. S. 26) mit Beschluß der Gründungsversammlung vom 19.... unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ZAVO folgende Verbandssatzung gegeben:

§ 1

Bereich, Name und Sitz

(1) Die folgenden Kirchgemeinden haben sich gemäß § 1 Abs. 1 ZAVO als Mitglieder zusammengeschlossen:

Ev.-Luth.Kirchgemeinde

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband führt den Namen:

(3) Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in

§ 2

Zweck und Dauer des Zusammenschlusses

(1) Der Zusammenschluss als Kirchgemeindeverband dient der Erfüllung von in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Der Zusammenschluss soll zunächst für Jahre gelten und verlängert sich jeweils für die Dauer von Jahr(en), wenn nicht der Kirchgemeindeverband zuvor aufgelöst wird.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kirchgemeindeverband übernimmt folgende Aufgaben anstelle seiner Mitglieder:

a)

b)

)

)

)

[Nennung von Aufgaben entsprechend Aufgabenkatalog der Kirchgemeindeordnung, z.B. einzelne oder mehrere Aufgaben nach den §§ 29-34, 47, V. Abschnitt, VI. Abschnitt, IX. Abschnitt der Kirchgemeindeordnung]

(2) Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Mitarbeiter anstellen. Die Vorschriften des V. Abschnittes der Kirchgemeindeordnung sind anzuwenden.

(3) Unbeschadet der erforderlichen Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen folgende Aufgabenbereiche vor ihrer Durchführung der Zustimmung durch die jeweiligen Kirchgemeinderäte der Mitglieder:

a)

b)

)

)

)

(4) Soweit Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes diese zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist dies in einer Anlage zu dieser Verbandsatzung festzustellen. In ihr sind auch Fragen der finanziellen Beteiligung zwischen dieser Kirchgemeinde und dem Kirchgemeindeverband geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Kirchgemeindeverband können benachbarte Kirchgemeinden erwerben. § 4 ZA-VO ist zu beachten.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchgemeindeverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

(3) Auf Beschluss des Verbandsrates und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch nicht beigetretene Kirchgemeinden den Kirchgemeindeverband mit der Wahrnehmung von ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeindeverband und der Kirchgemeinde abzuschließen, in der insbesondere auch die für Dienstleistungen des Kirchgemeindeverbandes zu zahlende Vergütung und seine Beteiligung an den sonstigen Kosten des Kirchgemeindeverbandes zu regeln sind (§ 7 Abs. 3). Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit nicht beigetretenen Kirchgemeinden soll einvernehmlich erfolgen.

§ 5 Verbandsorgan

- (1) Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der Verbandsrat.
- (2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsrates richten sich insbesondere nach §§ 6 und 7 ZAVO.

§ 6 Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Kirchgemeindeverband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnungen verantwortlich.
- (2) Der Kirchgemeindeverband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechtes die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen (Dienst- und Stellenbeschreibung) der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse. Im übrigen gilt die Kirchgemeindeordnung entsprechend.
- (3) Der Kirchgemeindeverband stellt jährliche Haushaltspläne auf und legt diese im Rahmen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Kirchgemeindeordnung den zuständigen Landessuperintendenten vor. Das gleiche gilt für den regelmäßig zu erstellenden Jahresabschluss. Den Mitgliedern und deren Kirchgemeinderäten ist Einsicht zu gewähren.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben und für die Finanzverwaltung der Mitglieder sind durch Beiträge aus den den Mitgliedern verbleibenden regelmäßigen Einkünften und im übrigen aus Zuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen zur Regelung der Finanzierung kirchlicher Arbeit zu decken. Von dem Kirchgemeindeverband eingenommene Zinsen für Guthaben aus Mitteln der Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Anteile aus solchen Guthaben zugunsten der Mitglieder zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Kirchgemeindeverbandes.
- (2) Soweit der Kirchgemeindeverband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit heranzuziehen.
- (3) Für Auftraggeber, die die Dienste des Kirchgemeindeverbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die Maßstäbe der von ihnen aufzubringenden finanziellen Mittel bei der Auftragserteilung nach Absatz 1 zu berechnen und bei anderen Aufgaben besonders zu vereinbaren.

§ 8 Finanzielle Folgen von Zusammenschluss, Beitritt und Entlassung

- (1) Die Mitglieder zahlen zur Bildung eines eigenen Vermögensstockes des Kirchgemeindeverbandes einmalige oder regelmäßige Beiträge, deren Höhe in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung festgesetzt ist.
- (2) Der Kirchgemeindeverband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichten. Dieser Beitrag orientiert sich an den Beitragsvereinbarungen im Sinne von Absatz 1, eventuell von den Mitgliedern zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten aufgebrachtten Beiträgen sowie den notwendigen Kosten für die Aufnahme des Mitgliedes.
- (3) Beitragsumfang und Beitragshöhe gemäß Absätze 1 und 2 werden vom Verbandsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreise.
- (4) Bei Entlassung ist neben der Abrechnung von Beitragsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf das ausscheidende Mitglied entfallende eingebrachte Vermögensanteil zurückzuerstatten und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchgemeindeverbandes auszuzahlen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln des ausscheidenden Mitgliedes gebildet wurden. Das Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

§ 9

Auflösung des Kirchgemeindeverbandes

(1) Falls die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes mit der Neugründung eines Kirchgemeindeverbandes oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Kirchgemeindeverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Kirchgemeindeverbandes oder des entsprechenden Zusammenschlusses einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Kirchgemeindeverband oder dem entsprechenden Zusammenschluß nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 8 Abs. 4 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch sein Anteil an einem von dem Kirchgemeindeverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge sind Vereinbarungen zwischen dem aufzulösenden Kirchgemeindeverband und den jeweils ausscheidenden Mitgliedern zu treffen, die der Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedürfen. Dabei sind die Interessen zum Zwecke des Erhalts kirchlichen Vermögens zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Kirchgemeindeverband durch Beschluß des Verbandsrates und mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden eine Regelung zur Auflösung des Kirchgemeindeverbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen. Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Geltung sonstiger kirchlicher Ordnungen

(1) Hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgabenerfüllung im übrigen gelten neben der ZAVO die für Kirchgemeinden geltenden kirchlichen Ordnungen.

(2) Aus diesen Ordnungen ergibt sich im einzelnen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Verbandsrates und Genehmigung durch den Kirchenkreisrat und den Oberkirchenrat am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.- Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.

....., den ... 19..

Ev.-luth. Kirchgemeindeverband.....

gez.

Vorsitzender des Verbandsrates